



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

# Die Pläne der Bundesregierung für eine „neue Grundsicherung“

Vor kurzem ist der Entwurf für ein geändertes SGB II an die Öffentlichkeit gelangt, mit dem die Bundesregierung das Bürgergeld durch eine „neue Grundsicherung“ ablösen will. Der Gesetzesentwurf behandelt die Vorhaben, die die Bundesregierung auch ohne Zustimmung des Bundesrates verwirklichen kann und soll einen wichtigen Bestandteil des von Bundeskanzler Merz (CDU) angekündigten „Herbst(-es) der Reformen“ bilden. Dabei hat sich die Bundesregierung scheinbar besonders bei den geplanten Verschärfungen im Sanktionsrecht und bei den Mitwirkungspflichten von Halloween anregen lassen – Antragsberechtigte sollen in Angst und Schrecken versetzt werden.

Neben der für die CDU wichtigen symbolischen Umbenennung des Bürgergeldes und verschiedenen kleineren Punkten enthält der Gesetzesentwurf diese wichtigen Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage:

Arbeit, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen oder Integrationskurse sollen für Eltern schon **ab dem ersten Geburtstag des Kindes** zumutbar sein. Das soll wohl Druck aufbauen, damit sie sich trotz eines Kleinkinds im Haushalt um eine Arbeit bewerben oder an Maßnahmen wie z. B. einem vierwöchigen Bewerbungstraining teilnehmen. Ob es auch entsprechende freie Kita-Plätze vor Ort gibt, spielt dagegen im vorliegenden Gesetzesentwurf

## INHALT

- Die Pläne für eine „neue Grundsicherung“
- WSI-Studie: Arbeiten lohnt sich
- Höhe und Zusammensetzung der Regelsätze 2026
- BSG-Urteile u.a.



keine Rolle. Offenbar soll damit das Recht auf Elternzeit ab dem ersten Kindesgeburtstag für einkommensarme Menschen untergraben werden.

Des Weiteren soll die bisherige Karenzzeit von einem Jahr, in der zu Beginn des Bezugs von Bürgergeld ein höherer **Vermögensfreibetrag** gilt, ersatzlos abgeschafft werden. Statt eines einheitlichen Freibetrags pro Person in der Bedarfsgemeinschaft soll ein nach dem Alter des/der Betroffenen gestaffelter Freibetrag gelten. Der wird gerade für jüngere Antragstellende unter 30 Jahren mit 5.000 Euro je Person deutlich niedriger ausfallen als bisher. Ab dem 31. Lebensjahr sollen es 10.000 Euro Freibetrag sein, nach dem 40. Geburtstag 12.500 Euro und ab dem 51. Lebensjahr der Betrag von 20.000 Euro.

Wenn Betroffene nicht im Jobcenter zum Termin erscheinen, wo der **Kooperationsplan** erörtert werden soll, oder wenn sie grundsätzlich Verhandlungen darüber verweigern, soll das Jobcenter ohne das bisherige vorgelagerte Schlichtungsverfahren einseitig festlegen dürfen, wozu genau sie während des Leistungsbezugs verpflichtet sind. Also z. B., wie viele Bewerbungen es im Monat von Antragstellenden fordern darf oder welche Maßnahme

Fortsetzung auf Seite 2



## Jetzt Mitglied werden!

Um die erfolgreiche Arbeit der KOS abzusichern, brauchen wir neue Fördermitglieder, die das Rückgrat unseres Vereins bilden.

Formulare und weitere Informationen:

[www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de)

oder Telefon 030/ 868 767-0

Fortsetzung von Seite 1

sie antreten sollen. Das soll das Jobcenter in Form eines Verwaltungsaktes tun, der rechtsverbindlich ist. Verstoßen Betroffene dagegen, kann das Jobcenter deswegen also Sanktionen verhängen.

**Wenn Betroffene einen Termin im Jobcenter verpassen**, soll das Amt ihnen eine zweite Einladung zusenden. Versäumt der oder die Betroffene auch diesen Termin, soll das Jobcenter den Regelsatz für drei Monate um jeweils 30% kürzen. Verschwitzt jemand auch den dritten Termin im Amt, so soll das Jobcenter die Regelleistung vollumfänglich einstellen. Erscheinen Betroffene auch im Folgemonat nicht, so werden ihnen fast alle Leistungen (bis auf einen Euro Restanspruch) gestrichen – es wird so getan, als wären die Betroffenen nicht erreichbar. Näheres dazu weiter unten.

**Außerdem werden auch die anderen Sanktionen verschärft.** Wer z. B. eine zumutbare Arbeit ablehnt oder die Teilnahme an einer zumutbaren Maßnahme verweigert, sich nicht bewirbt oder die Bewerbungen nicht im Jobcenter vorzeigen kann, der oder dem wird die Regelleistung grundsätzlich um 30 % für drei Monate gekürzt. Das gilt auch, wenn jemand eine Sperrzeit im Arbeitslosengeld herbeiführt und dann in Folge von Mittellosigkeit Leistungen der Grundsicherung beantragen muss.

Einschränkend gilt allerdings für alle Sanktionsarten, dass die Jobcenter zu Gunsten der Betroffenen etwaige psychische Erkrankungen berücksichtigen sollen. Bleibt nur zu hoffen, dass das mehr ist als eine Beruhigungspille für die Öffentlichkeit.

**Personen, die Termine des Jobcenters versäumen, gelten gesetzlich nach Einführung der neuen Grundsicherung als „nicht erreichbar“.** Daraus folgt für sie, dass ihre Leistungen vollständig eingestellt werden. Die Betroffenen erhalten keine Regelleistung mehr, sondern nur noch einen Euro, so dass sie darüber noch krankenversichert bleiben. Leben die Betroffenen mit anderen in einer Bedarfsgemeinschaft, so sollen die Kosten der Unterkunft auf diese anderen Personen aufgeteilt werden. Leben die Betroffenen allein, so entfallen die Kosten der Unterkunft vollständig. Den Betroffenen ist in jedem Fall dringend zu raten, möglichst schnell das Jobcenter aufzusuchen. Tun sie das binnen eines Monats, so nimmt das Jobcenter die Leistungen wieder auf, allerdings bei für diesen Monat um 30% gekürzter Regelleistung.

Noch bitterer wird es, wenn die Betroffenen die Frist von einem Monat für die Rückmeldung verpassen. Denn die rückwirkende Wiederherstellung des Leistungsanspruchs ist dann ausgeschlossen. Auf diese Weise wollen CDU und SPD das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 05.11.2019 zu den Sanktionen im SGB II offenbar unterlaufen. Tacheles kritisiert zu Recht, dass das besonders die Schwächsten treffen wird – nämlich Kranke oder

Menschen, die Angst vor dem Jobcenter haben. Vielen alleinlebenden Betroffenen droht dann der Weg in die Obdachlosigkeit.

Auch die bisherige, auf ein Jahr befristete Schutzregelung, wonach das Jobcenter im ersten Jahr des Bezugs von Bürgergeld auf jeden Fall die tatsächlichen **Kosten der Unterkunft** übernehmen muss, soll erheblich aufgeweicht werden. Dem vorgelegten Gesetzesentwurf von CDU und SPD ist zu entnehmen, dass das Jobcenter dann nur noch die Unterkunftskosten bis höchstens zum 1,5-fachen der vom örtlichen Jobcenter für angemessen gehaltenen Mietkosten übernehmen soll.

**Für Vermieter wird zudem eine Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflicht** eingeführt. Wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen, soll das Jobcenter mit bis zu 5000 Euro Bußgeld bestrafen können. Nicht nur Tacheles e. V. vermutet, dass diese Bußgeldandrohung die Bereitschaft von Vermieter\*innen, an Bezieher\*innen der neuen Grundsicherung eine Unterkunft zu vermieten, deutlich verringern wird. Für die Betroffenen dürfte sich somit der Zugang zum generell sehr angespannten Wohnungsmarkt noch weiter verschlechtern.

Insbesondere die verschärften Sanktionsregelungen erwecken den Eindruck, als sei das Ziel des Gesetzesentwurfs ein **Fallenstellen von Amts wegen**: Indem die Jobcenter die Zahl der Termine im Amt erhöhen, während gleichzeitig die möglichen Sanktionen verschärft werden, können Zahl und Umfang der Sanktionen in die Höhe getrieben und ein Klima von Einschüchterung und Angst vor dem Amt erzeugt werden. Das wird die Zahl derer, die aufgrund von Erwerbslosigkeit oder geringfügigen Arbeitseinkommens eigentlich Anspruch auf Leistungen haben, aber beim Jobcenter keinen Antrag stellen, erhöhen. Außerdem gehen einige der vorgeschlagenen Sanktionsregelungen nicht nur bis an den Rand dessen, was die Verfassung hergibt, sondern z. B. nach Einschätzung von ver.di und Tacheles e.V. möglicherweise auch darüber hinaus.

Die durch die vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Bürgergeld zu sparende Finanzmittel haben sich dagegen offenbar in Luft aufgelöst. Im Vorfeld der letzten Bundestagswahl fantasierte der CDU-Bundestagsabgeordnete Torsten Frei (inzwischen Kanzleramtsminister) noch von **dreißig Mrd. Euro Einsparungen** beim Bürgergeld. Im Sommer kündigte Bundeskanzler Merz in Folge der Reform im Rahmen eines Interviews immer noch rund 10% Einsparungen bei den Gesamtausgaben für das Bürgergeld an – d. h. rund fünf Mrd. Euro. Laut vorliegendem Gesetzesentwurf werden für 2026 jetzt aber nur gerade 86 Mio. Euro Minderausgaben und Mehreinnahmen für Bund, Länder, Kommunen sowie die Bundesagentur für Arbeit erwartet, in den folgenden Jahren noch weniger.



# BSG

## Rechtsprechung zum Bürgergeld

*BSG, Urteil vom 23.9.2025 (Az. B 4 AS 10/ 25 R):* Auf Verlangen des Jobcenters hat ein Anwalt oder eine Anwältin die schriftliche Vollmacht der Person vorzulegen, die sie vertreten will. Ohne diesen Nachweis, für dessen Erbringung es eine ausreichende Frist einräumen muss, kann das Amt einen Widerspruch als nichtig behandeln. Das gilt vor allem, wenn berechtigte Zweifel an der Gültigkeit der Vollmacht bestehen: Etwa, weil ein Anwalt in der Vergangenheit teilweise Vollmachten ohne Unterschrift vorgelegt hat. Oder wenn der Anwalt eine Kopie einer Vollmacht für „sämtliche Widerspruchsverfahren“ vorlegt, die ein halbes Jahr vor dem Widerspruchsverfahren datiert, um das es geht.

*BSG, Urteil vom 23.9.2025 (Az. B 4 AS 8/24 R):* Ein bulgarischer Staatsangehöriger reist 2011 erstmals nach Deutschland, hält sich zeitweilig aber auch wieder in Bulgarien auf. Nach einer mehr als ein Jahr dauernden Beschäftigung, die im März 2017 endet, übt der Betroffene mit Unterbrechungen weitere Erwerbstätigkeiten von kürzerer Dauer aus. Im November 2017 geht der Betroffene dann für rund drei Monate in Bulgarien in Haft. Deswegen lehnt das zuständige Jobcenter später, im April 2020, einen Antrag des Betroffenen auf Leistungen nach SGB II ab. Aufgrund der Inhaftierung sei der Arbeitnehmerstatus des Betroffenen entfallen. Deswegen sei der Betroffene nach § 7 SGB II von Leistungen ausgeschlossen, sofern er nun nicht zumindest in gewissem Umfang arbeite. Das Jobcenter und auch die ersten beiden Gerichtsstufen gehen dabei ohne weiteres davon aus, dass ein möglicherweise vor der Inhaftierung erworbener Arbeitnehmerstatus nicht mehr gelten würde. Das hält das BSG jedoch für falsch. Es verweist den Fall daher an die vorherige Gerichtsstufe zurück, die die Situation zum Zeitpunkt des Haftantritts Ende 2017 beurteilen müsse. Denn entscheidend für die Beurteilung des Falls sei, ob der Betroffene nicht bereits vor der Haft durch seine mehr als einjährige Erwerbstätigkeit und einen fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet einen Arbeitnehmerstatus erworben habe.



*Wir danken allen Erwerbslosengruppen und auch allen anderen Personen und Gruppen, die sich an der Aktionswoche vom 20. – 24.10.2025 an den Protesten gegen den drohenden Sozialabbau beim Bürgergeld, in der Rente, usw. beteiligt haben! Wir werden die Aktivitäten der verschiedenen Gruppen alsbald auf unserer Homepage ([www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de)) dokumentieren.*

## In eigener Sache

Ab sofort wollen wir das A-Info nur noch per Mail zuschicken, wenn es Einzelbezieher\*innen nicht ausdrücklich als Druckexemplar(-e) bestellen möchten. Wir bitten daher darum uns gegebenenfalls eure Mailadresse zuzusenden. Das spart der KOS nicht nur Geld und Arbeit, sondern ist auch ökologisch wünschenswert.



Das nächste A-Info (Nr. 225) erscheint voraussichtlich im Februar 2026. Redaktionsschluss dieser Nummer war der 21.11.2025.



Um unsere erfolgreiche Arbeit fortsetzen zu können, sind wir dringend auf Spenden angewiesen. Diese können selbstverständlich steuerlich abgesetzt werden.

### Bankverbindung:

**Bank für Sozialwirtschaft (BfS)**  
**IBAN: DE62 1002 0500 0001 3616 00**  
**BIC: BFSWDE33BER**

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler  
Stiftung**

### IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Hartwig Erb (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Rainer Timmermann; Foto: Ulrich Franz

Layout, Druck & Verarbeitung:

2D DREWES DRUCK OHG • Triftenstraße 52 • 32791 Lage

# Einkommen bei Mindestlohn-Beschäftigung klar höher als mit Bürgergeld

**Wer zum Mindestlohn arbeitet, hat ein deutlich höheres Einkommen zum Leben zur Verfügung als vergleichbare Personen, die Bürgergeld beziehen. Das gilt nach einer Studie des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung (HBS) in allen Regionen Deutschlands und für alle Haushaltsformen. Im Durchschnitt liegt der Einkommensvorteil danach bei 557 Euro im Monat bei einer alleinstehenden Person, die in Vollzeit zum Mindestlohn arbeitet. Eine alleinerziehende Person mit einem Kind hat bei Vollzeitbeschäftigung zum Mindestlohn gegenüber dem Bezug von Bürgergeld 749 Euro mehr zum Leben zur Verfügung. Bei einem Paar mit zwei Kindern und einer davon in Vollzeit zum Mindestlohn beschäftigten Person beträgt der Vorteil 660 Euro.**

Regional unterscheidet sich der Umfang des Einkommensvorteils etwas. Im Osten einschließlich von Berlin ist der Vorteil für Beschäftigte z. B. etwas höher als im Westen. Am niedrigsten ist der Lohnabstand in Orten mit sehr hohen Mieten wie z.B. in München oder in Hamburg. Dass überall ein deutlicher Lohnabstand zwischen einer Vollzeitbeschäftigung zum Mindestlohn und Bürgergeld besteht, liegt gerade auch an der entsprechenden Ausgestaltung von Sozialleistungen wie Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag, mit denen Beschäftigte ihren niedrigen Lohn ggf. aufstocken können, zeigt die WSI-Studie auf. Zudem stellen die Hinzuverdienstregelungen beim

Bürgergeld sicher, dass auch Menschen, die Bürgergeld beziehen, bei Erwerbstätigkeit stets mehr Einkommen zur Verfügung haben als ohne eine Beschäftigung.

„Eine häufig gehörte Unterstellung ist, dass es sich für Bezieher\*innen von Bürgergeld nicht lohne, erwerbstätig zu sein, weil das Bürgergeld zu hoch sei. Die Zahlen dieser Studie zeigen erneut, dass Bürgergeldempfänger\*innen unabhängig vom Haushaltstyp und von der Region, in der sie wohnen, weniger Geld haben als Erwerbstätige, die zum Mindestlohn arbeiten“, sagt Prof. Dr. Bettina Kohlrausch, die wissenschaftliche Direktorin des WSI. „In Regionen, in denen der Abstand geringer ist, liegt dies an den Mieten, die in einigen Gegenden extrem hoch sind. Das verweist auf ein Feld, auf dem es im Gegensatz zum Niveau des Bürgergelds tatsächlich dringend politischen Handlungsbedarf gibt: Die Schaffung bezahlbaren Wohnraums, die sowohl die Staatskasse als auch die unteren Einkommen entlasten würde.“

Der große Abstand zwischen Bürgergeld und Mindestlohnbeschäftigung mache klar, mit wie wenig Geld Bürgergeldempfänger\*innen auskommen müssten, betont Prof. Dr. Kohlrausch. Die Behauptung, dass die Betroffenen nicht erwerbstätig sein wollten, weil sie gut vom Bürgergeld leben könnten, hält sie für „sachlich falsch und stigmatisierend“.

Quelle: <https://www.boeckler.de/de/pressemitteilungen-2675-einkommen-bei-mindestlohnbeschaeftigung-deutlich-hoeher-als-buergergeld-70666.htm>

## Dritte Nullrunde bei den Regelsätzen

**Jetzt ist es amtlich: Die Regelsätze im Bürgergeld und in der Sozialhilfe werden auch 2026 nicht erhöht. Ihre Höhe bleibt auch im dritten Jahr hintereinander unverändert. Die Lebenshaltungskosten steigen währenddessen weiter. Vom Oktober 2024 zum Oktober 2025 beispielsweise um 2,3%, wie das Statistische Bundesamt am 12.11.2025 meldet. Doch die Bundesregierung besorgt das nicht. Die Regelsätze seien 2022 und 2023 doch stark gestiegen. Nach der geltenden gesetzlichen Regelung müssten die Regelsätze nun eigentlich sogar sinken, meint die Regierung, dies werde jedoch durch eine Besitzstandswahrungsklausel verhindert. Somit bleibt es auch im Jahr 2026 z. B. für Alleinstehende bei einer monatlichen Regelsatzhöhe von 563 Euro, von der Lebensmittel gekauft, Strom und Versicherungen bezahlt, Möbel und Kleidung angeschafft und viele andere Kosten des täglichen Lebens bestritten werden müssen.**

Zum Hintergrund: Das Verfahren zur jährlichen Anhebung der Regelsätze ist kompliziert und umstritten, weil es

Preissteigerungen nur unzureichend und mit einiger Zeitverzögerung berücksichtigt. Erforderlich wäre stattdessen ein Verfahren, um einen aktuellen und realistischen Wert der Regelleistung zu ermitteln. Doch daran fehlt es. So werden über sieben Millionen Menschen, die Bürgergeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Sozialhilfe und Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, bei steigenden Preisen unter dem Strich seit Jahren ärmer.

Dr. Joachim Rock, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Gesamtverbandes, kritisiert das: „Die Regelsätze im Bürgergeld sind viel zu niedrig.“ Der Regelsatz für ein armutsfestes Bürgergeld müsste laut Paritätischem Wohlfahrtsverband bei einer realistischen Berechnungsweise eigentlich mindestens 813 Euro im Monat für eine alleinlebende Person ausmachen. Die aktuelle Höhe der Regelsätze reiche für Millionen Menschen dagegen von hinten bis vorne nicht, so Joachim Rock.

Näheres zur Höhe der Regelsätze und ihrer Zusammensetzung in dem Einleger dieses A-Infos.

## Hartz IV-Leistungen ab 1.1.2026 (in Euro) = Höhe wie in 2025 (!) und 2024 (!!)

Alle Paragraphen beziehen sich auf das SGB II	Regel-sätze	Mehrbedarfe		
		Warm-wasser § 21 Abs. 7	Schwangere u. nicht erwerbsfähige Behinderte** (17%) § 21 Abs. 2	Erwerbsfähige Behinderte (35%) § 21 Abs. 4*
<b>Stufe 1:</b> Alleinstehende u. Alleinerziehende sowie Personen mit minderjährigem Partner § 20 Abs. 2 Satz 1	<b>563</b> <b>(+ 0)</b>	12,95	95,71	197,05
<b>Stufe 2:</b> Partner ab 18 Jahre, jeweils § 20 Abs. 4	<b>506</b> <b>(+ 0)</b>	11,64	86,02	177,10
<b>Stufe 3:</b> Angehörige der Bedarfsgemeinschaft ab 18 bis 24 Jahre § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	<b>451</b> <b>(+ 0)</b>	10,37	76,67	157,85
<b>Stufe 4:</b> Jugendliche ab 14 bis 17 Jahre § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	<b>471</b> <b>(+0)</b>	6,59	80,07	164,85
<b>Stufe 5:</b> Kinder 6 bis 13 Jahre Sozialgeld, § 23 Nr.1	<b>390</b> <b>(+ 0)</b>	4,68	–	–
<b>Stufe 6:</b> Kinder bis 5 Jahre Sozialgeld, § 23 Nr.1	<b>357</b> <b>(+ 0)</b>	2,86	–	–
* Nur bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ** Voll erwerbsgemindert und Merkzeichen „G“; für Stufe 1 nur im SGB XII möglich.				

**Eine Erhöhung der Regelsätze gibt es zum 1.1.2026 nicht! Nur die Not Betroffener wird größer. Das ist der klar erkennbare Wille der Bundesregierung.**

Mehrbedarf volljährige Alleinerziehende § 21 Abs. 3 SGB II		2 Kinder ab 7, davon mindestens eines ab 16 J.	135,12
1 Kind unter 7 J.	202,68	2 Kinder, beide unter 16 J.	202,68
1 Kind ab 7 J.	67,56	3 Kinder	202,68

### Für Regelbedarfe, die zum Leben reichen!

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 bildet die Grundlage des neuen Regelbedarfs-Bemessungsgesetzes. Auf dieser Grundlage hat die Bundesregierung die aktuellen Regelbedarfsstufen für 2026 erlassen. Unsere Kritik an der Art und Weise, wie die Regelbedarfe bisher bemessen werden, trifft auch hierfür zu. Wir fordern in diesem Zusammenhang:

- Keine willkürlichen Streichungen von Verbrauchspositionen!
- Berücksichtigung der verdeckten Armut – keine Zirkelschlüsse!
- Statt beliebiger Einschränkung der Referenzgruppe muss diese so groß gewählt werden, dass eine hinreichend Datenbasis insbesondere zur fundierten Berechnung der Kinderregelsätze entsteht und das soziokulturelle Existenzminimum gewährleistet ist!

Darüber hinaus muss der Mechanismus, mit dem die Fortschreibung der Regelsätze ermittelt wird, dringend überarbeitet werden – steigende Preise sind zeitnah zu berücksichtigen!

## Wie viel Geld ist für was in den Hartz IV-Sätzen 2026 enthalten?

EVS Nr.	EVS-Abteilungen und Beispiele für Einzelpositionen	Alleinstehende	Partner jeweils	Erwachsene zw. 18-24 J.	Jugendliche 14-17 J.	Kind 6-13 J.	Kind bis 5 J.
		in Euro					
1+2	<b>Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke</b>	195,36	175,58	156,50	207,81	152,84	117,13
	<i>pro Tag</i>	6,42	5,77	5,15	6,83	5,02	3,85
3	<b>Bekleidung, Schuhe u. ä.</b>	46,73	42,00	37,43	56,19	47,27	57,12
	Kauf von Bekleidung	34,57	31,07	27,69	32,97	33,07	42,55
	Kauf von Schuhen	11,26	10,12	9,02	10,13	13,61	11,46
4	<b>Wohnen, Energie und Instandhaltung,</b>	47,74	42,91	38,24	25,58	17,98	11,17
	darin Strom	45,66	41,04	36,58	23,88	17,28	10,10
5	<b>Innenausstattung u. Haushaltsgeräte, z.B.</b>	34,29	30,82	27,47	21,48	16,69	20,49
	Kühlschrank etc.	2,20	1,97	1,76	0,00	0,00	0,00
	Waschmaschine etc.	2,14	1,92	1,71	0,00	0,00	0,00
6	<b>Gesundheitspflege</b> (u.a. Rezeptgebühren, rezeptfreie Medikamente)	21,51	19,33	17,23	13,89	10,30	10,42
7	<b>Verkehr</b> (Pkw, Fahrrad, Bus und Bahn)	50,50	45,39	40,45	29,72	31,04	32,84
8	<b>Nachrichtenübermittlung</b> (Post, Tel., Internet)	50,33	45,24	40,32	33,77	33,81	31,24
9	<b>Freizeit, Unterhaltung, Kultur, u.a.</b>	54,95	49,39	44,02	49,50	55,85	57,16
	Spielwaren inkl. Computerspiele	2,93	2,63	2,35	15,59	24,69	25,70
	Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen	13,29	11,94	10,64	7,49	9,95	7,00
	Zeitungen, Zeitschriften	6,92	6,22	5,55	2,40	2,57	1,46
	Bücher und Broschüren	4,79	4,30	3,83	3,86	3,16	3,14
10	<b>Bildung</b> (Kurse u. ä.)	2,03	1,82	1,62	0,85	2,03	1,96
11	<b>Beherbergung und Gastronomie</b>	14,69	13,21	11,77	13,28	8,81	4,03
12	<b>Andere Waren u. Dienst., z.B. Drogerieart.</b>	44,98	40,43	36,03	18,93	13,38	13,42
	<b>Regelsatz-Summe</b>	<b>563,00</b>	<b>506,00</b>	<b>451,00</b>	<b>471,00</b>	<b>390,00</b>	<b>357,00</b>

Alle Angaben beziehen sich auf die seit dem 1.1.2024 geltenden Regelsätze pro Monat, **die auch im Jahr 2026 gelten werden**; bei Nahrungsmitteln und Getränken sind zusätzlich die Werte pro Tag angegeben.

Die nummerierten Ausgabenpositionen entsprechen den so genannten Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Sie ergeben in der Summe die Regelsätze.

Die eingerückten Zeilen sind ausgewählte Beispiele aus den einzelnen Abteilungen, ergeben in der Summe also nicht die Regelsätze.

Die Zusammensetzung der Regelsätze wurde dem Gesetzesentwurf zur Ermittlung von Regelbedarfen (RBEG) vom 23.9.2020 laut Bundestags-Drucksache 19/22750 und seiner Begründung sowie dem dazu beschlossenen Änderungsantrag von CDU und SPD entnommen. Die dort ausgewiesenen absoluten Geldbeträge wurden in Prozentanteile umgerechnet (= Struktur der Regelsätze) und auf die im Jahr 2026 gültigen Regelsätze angewandt.

# = Fallzahl in der EVS unter 25, daher im RBEG nicht ausgewiesen.

Quelle: Berechnungen der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen auf Basis des RBEG